

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT ZWEIBRÜCKEN

NEUFASSUNG

DIE NEUFASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS-
PLANES BESTEHT AUS

DEN BLÄTTERN A1, A2, A3,
B1, B2, B3,
C1, C2, C3

UND DER ZEICHENERKLÄRUNG

A 1	A 2	A 3
B 1	B 2	B 3
C 1	C 2	C 3

ZEICHENERKLÄRUNG

M. 1 : 5.000

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

-  WOHNBAUFLÄCHE
-  GEMISCHTE BAUFLÄCHE
-  GEWERBLICHE BAUFLÄCHE
-  SONDERBAUFLÄCHE
-  BEHERBERGUNG UND GASTSTÄTTE
-  CAMPINGPLATZ
-  GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL
-  FACHHOCHSCHULE
-  GARTENHAUSGEBIET
-  HOTEL- UND GASTSTÄTTENBETRIEBE
-  KRANKENHAUS
-  MULTIMEDIA / DIENSTLEISTUNGEN
-  DOZ / FREIZEIT- UND ERLEBNISBEREICH
-  FREIZEIT UND SPORT

2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB

-  FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
-  FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT STARKER DURCHGRÜNUNG
-  FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZUNG
-  FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT FORSTWIRTSCHAFTLICHER NUTZUNG
-  ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
-  GRUNDSCHULE
-  HAUPTSCHULE
-  REALSCHULE
-  GYMNASIUM
-  SONDERSCHULE
-  BERUFSBILDENDE SCHULE
-  KIRCHLICHE ZWECKE
-  KINDERGARTEN
-  ALTEN- UND PFLEGEHEIM
-  JUGENDZENTRUM
-  KRANKENHAUS
-  FESTHALLE
-  HEIMATMUSEUM
-  MEHRZWECKHALLE
-  SPORTANLAGE
- FESTPLATZ
- SKIFAHRT
- TERHEIM
- WANDERHÜTTE
- HALLENBAD
- FEUERWEHR
- BUND

3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB

-  AUTOBAHN
-  ÜBERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSE
-  ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSE
-  ORTSDURCHFARTSGRENZE
-  HAUPTFUSS- UND RADWEG
-  PARKPLATZ
-  PARKHAUS
-  UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
-  FLUGPLATZ
-  ANFLUGSEKTOR
-  BAUSCHUTZBEREICH FLUGPLATZ (R 1,5 - 4,0 - 6,0 km)
-  BAUSCHUTZBEREICH NAVIGATION (R 0,3 - 3,0 km)
-  BAHNANLAGE

4. FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL-ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN, HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB

-  FLÄCHE FÜR VER- UND ENTSORGUNG
-  UMSpannwerk
-  GASBEHÄLTER
-  GASÜBERGABESTATION
-  ABWASSER, KLÄRANLAGE
-  ABWASSER, PUMPWERK
-  REGENRÜCKHALTEBECKEN
-  WASSERBEHÄLTER
-  ABLAGERUNG, DEPONIE
-  SENDEr, UMSETZER
-  GASFERNLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
-  HAUPTGASLEITUNG SAAR-FERNGAS
-  HAUPTWASSERLEITUNG
-  HAUPTABWASSERLEITUNG
-  FREILEITUNG MIT SCHUTZZONE

5. GRÜNFLÄCHEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB

-  GRÜNFLÄCHE
-  PARKANLAGE
-  GRÜNFLÄCHE MIT GÄRTNERISCHER NUTZUNG
-  SPORTPLATZ
-  STADION
-  REITANLAGE
-  FREIBAD
-  SPIELPLATZ
-  SCHWIMMANLAGE
-  FRIEDHOF
-  EHRENFRIEDHOF
-  EHEM. JÜDISCHER FRIEDHOF

7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER-ABFLUSSES

§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB

-  WASSERFLÄCHE
-  ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
-  WASSERSCHUTZGEBIET
-  BRUNNEN
-  QUELLE

9. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB

-  FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
-  FLÄCHE FÜR DEN ERWERBSGARTENBAU
-  FLÄCHE FÜR WALD
-  HOFSTELLE

10. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB

-  UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

11. KENNZEICHNUNGEN

§ 5 Abs. 3 BauGB

UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENEN FLÄCHEN, ZEREN KODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND
§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB

-  FLÄCHENHAFT E DARSTELLUNG
-  KENNZEICHNUNG DER LAGE

12. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 5 Abs. 4 BauGB

-  UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES (§ 5 Abs. 4 BauGB)
-  NATURSCHUTZGEBIET (§ 21 LPBG)
-  NATURDENKMAL (§ 21 LPBG)
-  GESCHÜTZTE FLÄCHEN (§ 24 LPBG)
-  BIOTOPE (BIOTOPKARTIERUNG RHEINLAND-PFALZ)
-  UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (DENKMALZONE)
-  EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (BAUDENKMAL)
-  ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLE
-  GRABUNGSSCHUTZGEBIET

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

-  LANDESGRENZE
-  STADTGRENZE
-  RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERBANDSGEBIETES ZEF
-  SANIERUNGSGEBIET (§ 142 BauGB)